

VERORDNUNGSBLATT

2020/32

13.11.2020

Impressum
Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Bildungsdirektion für Oberösterreich,
Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

INHALTSVERZEICHNIS

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA
-----	----	-----	------	----

					RECHTSVORSCHRIFTEN	
X					248. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung.	2
	X				249. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 02.11.2020 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	2
	X				250. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 02.11.2020 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	2
	X				251. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 02.11.2020 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	3
	X				252. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 03.11.2020 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	3
	X				253. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 03.11.2020 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	3
	X				254. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 03.11.2020 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	4
	X				255. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 03.11.2020 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	4
	X				256. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 03.11.2020 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	5
	X				257. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 03.11.2020 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	5
	X				258. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 03.11.2020 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	5
	X				259. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 03.11.2020 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	6
	X				260. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 03.11.2020 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	6
X					261. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die vorzulegenden Personalurkunden und die Fristen für die Schülereinschreibung (Schülereinschreibungsverordnung)	6
X					262. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich mit der die Verordnung betreffend Errichtung von Externistenprüfungskommissionen an allgemeinbildenden Pflichtschulen (Externisten-VO-APS) geändert wird	7

RECHTSVORSCHRIFTEN

248. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idGF wird für Polytechnischen Schulen in Oberösterreich das Hallenfußballturnier der Jugendabteilung des Gewerkschaftsbundes Oberösterreich an den 4 Vorrundenspieltagen (2., 3. 9. und 10. Februar 2021) sowie am Finalspieltag (10. März 2021) für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Die Entscheidung über eine Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schule. Jedenfalls ist die Veranstaltung bzw. die Teilnahme zuvor einer Risikoanalyse aufgrund der epidemiologischen Situation vor Ort im Sinne der C-SchVO 2020/2021 idGF. zu unterziehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-11/0019-allg/2020)

249. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 02.11.2020 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Chemieverfahrenstechnik

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/30-2020)

250. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 02.11.2020 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Entsorgungs- und Recyclingfachmann/frau-Abfall

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/31-2020)

251. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 02.11.2020 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Entsorgungs- und Recyclingfachmann/frau-Abwasser

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/39-2020)

252. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 03.11.2020 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Konstrukteur/Konstrukteurin

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/32-2020)

253. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 03.11.2020 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Kraftfahrzeugtechnik

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/41-2020)

254. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 03.11.2020 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Labortechnik

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/33-2020)

255. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 03.11.2020 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Medienfachmann/frau-Agenturdienstleistung

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/26-2020)

**256. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 03.11.2020 BETREFFEND
ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN**

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Metalltechnik

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/34-2020)

**257. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 03.11.2020 BETREFFEND
ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN**

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Pharmatechnologie

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/35-2020)

**258. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 03.11.2020 BETREFFEND
ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN**

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Prozesstechnik

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/40-2020)

259. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 03.11.2020 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/36-2020)

260. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 03.11.2020 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Tischlerei

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/25-2020)

261. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE VORZULEGENDEN PERSONALURKUNDEN UND DIE FRISTEN FÜR DIE SCHÜLEREINSCHREIBUNG (SCHÜLEREINSCHREIBUNGSVERORDNUNG)

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes, BGBl 76/1985 idgF, wird von der Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet:

§ 1

Ablauf und Fristen

- (1) Die Schülereinschreibung erfolgt durch
 - a. Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder und administrative Aufnahme verbunden mit einer Beratung der Erziehungsberechtigten über Maßnahmen der sprachlichen Frühförderung und
 - b. die pädagogische Schülereinschreibung verbunden mit einer Beurteilung des Entwicklungsstandes und der Kompetenzen des Kindes, insbesondere der Sprachkenntnisse.
- (2) Der administrative Teil der Schülereinschreibung für das jeweils folgende Schuljahr ist im November festzusetzen.

- (3) Die Frist für die pädagogische Schülereinschreibung beginnt mit dem Beginn des Sommersemesters und endet spätestens vier Monate vor Beginn der Hauptferien.
- (4) Der genaue Zeitraum für die Schülereinschreibung gemäß Abs. 2 und 3 ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der entsprechenden Bildungsregion der Bildungsdirektion für Oberösterreich festzulegen, wobei diese Termine einen bis drei Tage umfassen müssen und so anzusetzen sind, dass unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten eine rasche Durchführung der Schülereinschreibung erzielt wird.
- (5) Die Schülereinschreibungstermine sind jährlich bis spätestens 15. Oktober in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.
- (6) Für die Verlautbarung des administrativen Teils der Schülereinschreibung wird der Rahmentext laut Anlage, der den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist, empfohlen.
- (7) Mit der Ladung zur pädagogischen Schülereinschreibung ist die Information für Erziehungsberechtigte laut Anlage mitzusenden.

§ 2

vorzulegende Personalurkunden bzw. Dokumente

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben bei der Anmeldung gemäß § 1, Punkt 1, die schulpflichtig werdenden Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen.
- (2) Bei der Schülereinschreibung sind folgende Personaldokumente vorzulegen:
 - a. Geburtsurkunde des Kindes bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch,
 - b. bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, den Gerichtsbeschluss, welcher die Vormundschaft bescheinigt,
 - c. bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument,
 - d. Impfnachweise,
 - e. Sozialversicherungskarte und
 - f. das Religionsbekenntnis glaubhaft zu machen.

Weiters sind bei der pädagogischen Schülereinschreibung alle für die Beurteilung des Entwicklungsstandes – insbesondere des Sprachstandes - und der Kompetenzen des Kindes relevanten Unterlagen von den Erziehungsberechtigten vorzulegen, in das Verfahren einzubeziehen und zu berücksichtigen. Art und Umfang der vorgelegten Unterlagen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind zu dokumentieren.

- (3) Die Erziehungsberechtigten sind bei Bedarf über Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung zu beraten.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich, Zl. Präs/3a-82/3-2019, verlautbart im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich, VOBL 21/2019 vom 2.10.2019, außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-82/2-2020)

262. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH MIT DER DIE VERORDNUNG BETREFFEND ERRICHTUNG VON EXTERNISTENPRÜFUNGSKOMMISSIONEN AN ALLGEMEINBILDENDEN PFLICHTSCHULEN (EXTERNISTEN-VO-APS) GEÄNDERT WIRD

Gemäß § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes (BGBl. Nr. 472/1986 idGF) wird verordnet:

Die Verordnung betreffend Errichtung von Externistenprüfungskommissionen an allgemeinbildenden Pflichtschulen (Externisten-VO-APS), VOBL 26/2020 vom 2.10.2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs 6 werden folgende Mittelschulen angefügt:

„Mittelschule St. Martin i.M.	Schulstraße 11, 4113 St. Martin i.M.	413122
Mittelschule Bad Kreuzen	Bad Kreuzen 122, 4362 Bad Kreuzen	411022“

2. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Abs 6, in der Fassung der Verordnung, VOBL 32/2020, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion in Kraft.“

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-57/0002-allg/2020)